

NCR - EINKAUFSDINGUNGEN

1. VERTRAGSABSCHLUSS - Diese Bestellung wird für NCR erst verbindlich, wenn der Lieferant Bestätigung dieser Bestellung rechtsverbindlich unterzeichnet an NCR zurückgegeben hat. Für den Lieferanten wird diese Bestellung rechtsverbindlich, wenn er sie ordnungsgemäß unterzeichnet an NCR zurückgegeben hat oder mit Arbeiten an den bestellten Waren beginnt oder die bestellte Ware ganz oder teilweise liefert. Diese Bestellung umfaßt alle Absprachen zwischen den Parteien. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der NCR. Alle früheren Vereinbarungen und Absprachen, die mit irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages nicht übereinstimmen, sind insoweit ungültig. Bedingungen des Lieferanten gelten ohne jede Ausnahme nur dann, wenn NCR sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Bestätigt der Lieferant diese Bestellung zu veränderten Bedingungen und beginnt er mit den Arbeiten an den bestellten Waren oder nimmt er Lieferungen, auch Teillieferungen, der bestellten Waren vor, erkennt er damit diese NCR-Einkaufsbedingungen an, die dann ausschließlich Gültigkeit haben. Die verwendete Bezeichnung "EWaren" umfaßt sowohl körperliche Gegenstände, wie Hardware als auch Software, wie Programme, und Dienstleistungen.

2. ÄNDERUNGEN - NCR behält sich vor, zu jeder Zeit die Spezifikationen, Zeichnungen, Muster oder andere Beschreibungen der bestellten Waren zu ändern. Wurde in einem solchen Fall mit der Herstellung der Ware bereits begonnen, kann der vereinbarte Preis einvernehmlich neu festgesetzt werden, wobei der Kostenaufwand für die Änderung angemessen zu berücksichtigen ist. Jede Forderung des Lieferanten nach einer Preisneufestsetzung ist spätestens innerhalb 30 Tagen nach Eingang des Änderungsverlangens schriftlich geltend zu machen. NCR ist auch berechtigt, eine Änderung der Art und Weise des Versands und/oder der Verpackung zu verlangen. Gleiches gilt für die vereinbarte Lieferzeit. Für eine Verkürzung der vereinbarten Lieferzeit ist die Zustimmung des Lieferanten erforderlich.

3. SPEZIFIKATIONEN UND KONTROLLE - Alle dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ware überlassenen Unterlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Alle Waren, die nach den Spezifikationen der NCR bestellt werden, müssen mit den Spezifikationen sowie den in Österreich geltenden technischen Normen übereinstimmen, wie sie am Tage der Bestellung Gültigkeit hatten, es sei denn, eine Abweichung wurde von NCR schriftlich genehmigt. Die Waren unterliegen der jederzeitigen Prüfung und Kontrolle durch NCR. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Herstellungszeit für Hardware, die Entwicklungszeit für Software und die Durchführungszeit für Dienstleistungen. Falls Kontrollen oder Prüfungen auf dem Betriebsgelände des Lieferanten durchgeführt werden, hat dieser der NCR oder ihren Beauftragten Zutritt zu gewähren und sie in jeder Hinsicht bei ihren Kontroll- und Prüfungsarbeiten zu unterstützen. Ergeben die Kontrollen oder Prüfungen Abweichungen der Waren von den Spezifikationen oder Mängel, hat der Lieferant unverzüglich Abweichungen zu berichtigen und Mängel zu beheben, sowie NCR die Kosten der Kontrolle und / oder Prüfung zu erstatten.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN - Die in dieser Bestellung genannten Preise sind Festpreise, es sei denn, in der Bestellung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Sollte der Lieferant einem anderen Bezieher einen niedrigeren Preis für die gleiche Ware ohne wesentliche Mengenabweichung einräumen, ist er verpflichtet, NCR ebenfalls diesen niedrigeren Preis zu berechnen. Eine Senkung des Listenpreises führt in jedem Fall zu einer entsprechenden Senkung des vereinbarten Preises. Sofern in der Bestellung ausdrücklich eine Vergütung auf Zeitbasis vereinbart ist, wird die Abrechnung nur aufgrund von seitens der NCR gegengezeichneten Arbeitsnachweisen anerkannt. Wenn in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Bezahlung nach Wahl der NCR innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Bei verspäteter oder unvollständiger Rechnungslegung verschiebt sich die Zahlung entsprechend. Der Anspruch auf Skonto bleibt erhalten. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt von Gewährleistungsansprüchen und ggf. Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln oder Abweichungen von den Spezifikationen und Angaben der NCR, die erst später festgestellt werden. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung sofort bei Absendung, spätestens bei Übergabe der Ware an die Rechnungskontrolle der NCR einzureichen. In den Rechnungen sind Lieferdatum, Bestellnummern, Warenbezeichnungen, Teilenummern etc. der NCR anzugeben. Rechnungsanerkennung erfolgt nur gegen Vorlage von durch NCR abgezeichnete Stunden- bzw. Materialnachweise. Erforderliche Aufmaße sind vom Lieferanten und NCR gemeinsam zu erstellen. Die Zahlungsspläne werden durch die Einführung des EURO nicht beeinflusst. Während der Umstellungsphase von ATS auf EURO ist NCR berechtigt, wahlweise Rechnungsstellung und Zahlung in ATS oder in EURO zu verlangen bzw. zu leisten. Die Umrechnung erfolgt auf Grundlage des amtlich festgelegten Umrechnungskurses. Der Vertrag soll im übrigen durch die Einführung des EURO nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere besteht Einvernehmen darüber, daß die Umstellung auf EURO weder ein Kündigungs-/Rücktritts- oder Anfechtungsrecht noch einen Anspruch auf Vertragsänderung begründet.

5. NEBENKOSTEN - Die Belastung der NCR mit zusätzlichen Kosten, wie für Steuern, Einfuhrzölle, zurückzusendende Emballagen, Dokumentation etc. ist unzulässig, falls keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

6. GARANTIE - Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von einem Jahr nach Eingang der bestellten Ware, daß diese in vollem Umfang den Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und/oder sonstigen Angaben der NCR in der Bestellung entspricht. Erfolgte die Bestellung auf Grund von Mustern des Lieferanten, garantiert dieser, daß die gelieferte Ware ausnahmslos genau dem Muster entspricht. Bei Bestellungen ohne nähere Angaben garantiert der Lieferant, daß die gelieferte Ware ausnahmslos genau dem Muster entspricht, einwandfrei gefertigt wurde, keine Fehler aufweist und für den Zweck geeignet ist, für den NCR sie zu verwenden gedenkt. Der Lieferant garantiert, daß Bauteile frei von radioaktiven Strahlen oder einer radioaktiven Verunreinigung sind, und Metallteile grat- und rostfrei sind. Diese Garantieversprechen gelten zusätzlich zu allen Garantien, welche NCR durch den Lieferanten eingeräumt werden. Sie gelten auch nach Kontrolle, Prüfung, Annahme und Bezahlung der Ware. Der Lieferant garantiert, daß die Verwendung der bestellten Waren nach der Einführung des EURO neben oder anstelle von ATS keinen negativen Einfluß auf die Leistung der Ware im Zusammenhang mit währungsabhängigen Prozessen bzw. Verwendungen haben wird. Insbesondere ist die Eingabe, die Erstellung, die Verarbeitung, die Ausgabe und der Ausdruck all derjenigen Informationen uneingeschränkt möglich, die Währungsangaben beinhalten oder sich darauf beziehen, ohne daß es hierbei zu Fehlern oder Auslassungen kommt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Angaben in ATS, solange diese noch gesetzliches Zahlungsmittel ist, oder um Angaben in EURO oder um Angaben in beiden Währungen handelt, solange diese nebeneinander gesetzliches Zahlungsmittel sind. Alle Garantieversprechen gelten ebenfalls für einen Rechtsnachfolger der NCR und deren Kunden. Entspricht die gelieferte Ware nicht den Spezifikationen oder ist sie mangelhaft, kann NCR nach ihrer Wahl die Ware entweder zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten zurücksenden und sofortige Nachbesserung oder Neulieferung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären und die sofortige Herausgabe evtl. bereits geleisteter Zahlungen verlangen oder Minderung des Preises fordern. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche unberührt. Nachgebesserte oder neu gelieferte Waren unterliegen gleichermaßen den Garantievorschriften dieser Ziffer 6 sowie den Bestimmungen dieses Vertrages.

7. LIEFERUNG - Alle Lieferungen sind auf Gefahr frei Lieferadresse auszuführen. Die Kosten der Verpackung und der Versicherung trägt der Lieferant. Der in der Bestellung genannte Liefertermin gilt als Fixtermin gemäß § 376 HGB. Erfolgt die Lieferung nicht fristgemäß, kann NCR ohne Mahnung von diesem Vertrag zurücktreten oder, falls der Lieferant im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. NCR hat weiterhin das Recht, eine Nachfrist zu setzen und auf Erfüllung ihrer Bestellung zu bestehen und Ersatz des ihr durch die verspätete Lieferung entstandenen Schadens zu verlangen. Lieferungen gegen Nachnahme sind nicht vereinbart. Die Verpflichtungen des Lieferanten sind unteilbar, auch dann, wenn in dieser Bestellung Teillieferungen vorgesehen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, NCR unverzüglich zu informieren, sobald ihm irgendein Umstand zur Kenntnis gelangt, der eine verspätete Lieferung verursachen könnte. Jeder Sendung ist ein ausführlicher Lieferschein, in dem neben der NCR-Bestellnummer auch die Mengen, Warenbezeichnungen, Teilenummern etc. aufzuführen sind, beizufügen. Teillieferungen müssen besonders gekennzeichnet sein. Bei Abholung durch einen Beauftragten der NCR muß sich der Abholende durch Vorlage einer schriftlichen Empfangsvollmacht ausweisen.

8. NCR - EIGENTUMSRECHTE - Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Einzelteile und sonstige Sachen und Unterlagen, die von NCR zugeliefert werden, bleiben Eigentum der NCR, sind als solche zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten und dürfen nur für Zwecke der NCR verwendet werden. Der Lieferant hat die Werkzeuge schonend und pfleglich zu behandeln und instandzuhalten. Für Beschädigungen, die durch unsachgemäße Behandlung hervorgerufen werden, haftet der Lieferant. Jedwede Änderung dieser Sachen und Unterlagen oder ihre Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NCR. Falls in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, sind nach Ausführung der Bestellung alle von NCR zugelieferten Sachen und Unterlagen mit der Lieferung an NCR zurückzugeben. NCR hat das Recht, alle Räume des Lieferanten zu betreten, in denen sich ihr Eigentum befindet und dieses Eigentum selbst in Besitz zu nehmen. Stellt der Lieferant die Werkzeuge, Formen etc. her und leistet NCR dafür einen Kostenbeitrag, so erwirbt sie entsprechend der Höhe ihres Beitrages Miteigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, den laufenden Bedarf der NCR an Teilen, die mit diesen Werkzeugen, Formen etc. gefertigt werden sollen, zu decken, falls dies NCR wünschen sollte. Wenn der Lieferant aus Gründen, die NCR nicht zu vertreten hat, diese Teile nicht mehr oder nicht mehr in dem von NCR gewünschten Umfang herstellt, gehen die Werkzeuge, Formen etc. gegen einen Kostenbeitrag in das alleinige Eigentum von NCR über und sind an sie auszuliefern. Eine Verwendung dieser Werkzeuge, Formen etc. für Dritte ist nicht statthaft. Der Lieferant haftet NCR für alle Schäden, die ihr auf Grund einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Lieferanten entstehen. Bei leihweiser Überlassung hat sich der Entleiher vor ordnungsgemäßen Zustand der Sachen zu überzeugen. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auf Grund der Leihe gegen NCR ausgeschlossen.

9. GEHEIMHALTUNG - Über die von NCR erteilten Bestellungen und deren Inhalt ist vom Lieferanten Dritten gegenüber jederzeit strenges Stillschweigen zu wahren. Dasselbe gilt für alle Informationen, die NCR dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellt. Der Lieferant hat alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Geheimhaltung zu gewährleisten, einschließlich der ausdrücklichen Verpflichtung seiner Mitarbeiter zur Geheimhaltung. Der Lieferant haftet der NCR für den Schaden, der ihr durch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht entsteht.

10. ENTWICKLUNGEN - Handelt es sich beim Gegenstand dieses Vertrages um Dienstleistungen in Form von zu entwickelnder oder zu entwerfender Software oder Hardware oder ist vor der Herstellung der bestellten Waren vom Lieferanten Entwicklungs- oder Entwurfsarbeit zu leisten, deren Kosten von NCR - gesondert oder im Preis der gelieferten Ware enthalten - getragen werden, dann ist der Lieferant verpflichtet, NCR von im Zusammenhang mit diesen Entwicklungs- oder Entwurfsarbeiten entstandenen Erfindungen, Neuerungen oder Verbesserungen - gleichgültig, ob diese als schutzfähig angesehen werden oder nicht - unverzüglich in Kenntnis zu setzen, auf Aufforderung alle Rechte hieran auf NCR zu übertragen und ihr alle zu eventuellen Anmeldung von Schutzrechten erforderlichen Unterlagen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen. Falls der Lieferant zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, hat er diesen die vorgehende genanten Verpflichtungen gleichermaßen aufzuerlegen. Ferner sind sämtliche im Zusammenhang mit den genannten Entwicklungsarbeiten entstandenen Informationen, Ideen und Ergebnisse in gleicher Weise wie die unter Ziffer 9 aufgeführten Informationen vom Lieferanten geheimzuhalten und ausschließlich NCR zu übergeben, deren Eigentum sie damit werden. Der Lieferant erklärt hiermit, daß er durch keine anderweitigen Verträge oder durch sonstige Verpflichtungen daran gehindert ist, diesen Vertrag einzugehen bzw. den Verpflichtungen dieses Vertrages nachzukommen.

11. VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN DRITTER - Werden NCR, deren Rechtsnachfolger oder sonstige Personen aufgrund der gelieferten Ware von einem Dritten wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder von Urheberrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Inanspruchgenommenen jedwede gewünschte rechtliche oder sachliche Unterstützung zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu gewähren sowie die jeweiligen Verfahrens- oder Prozeßkosten zu übernehmen. Ferner ist er verpflichtet, die diesem Dritten gegebenenfalls durch gerichtliche Beschlüsse oder Urteile zuerkannten Schadensersatzansprüche zu übernehmen sowie den hierdurch NCR bzw. den anderen Inanspruchgenommenen entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird die gelieferte Ware als ein Schutzrecht eines Dritten verletzend angesehen und ist dieser Dritte bereit, im Austausch gegen ein kostenloses Mitbenutzungsrecht an einem die zu liefernde Ware betreffende Schutzrecht des Lieferanten der NCR ein kostenloses Mitbenutzungsrecht an dem verletzten Schutzrecht einzuräumen, hat der Lieferant auf Verlangen der NCR diesem Dritten dieses kostenlose Mitbenutzungsrecht zu gewähren. Die vorgehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nicht, wenn sich die Verletzungshandlung oder die behauptete Verletzung dadurch ergibt, daß NCR von sich aus auf der Anwendung eines bestimmten Verfahrens zur Herstellung der zu liefernden Ware bestanden hat

12. HAFTUNG - Erfüllungsgewähr des Lieferanten haben die NCR-Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit im Betrieb einzuhalten. NCR übernimmt keine Haftung für fremdes Verschulden im Betrieb und schließt jegliche Haftung über leichte und grobe Fahrlässigkeit aus, dies gilt nicht für Personenverletzungen.

13. SCHRIFTWECHSEL - Im Schriftwechsel mit der NCR sind Bestellnummern, Warenbezeichnungen, Teilenummern etc. der NCR anzugeben.

14. ÜBERTRAGUNGSVERBOT - Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NCR darf der Lieferant die Bestellung weder ganz noch teilweise von Dritten ausführen lassen. Andernfalls kann die NCR ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

15. FORDERUNGSABTRETTUNG - Der Lieferant kann Forderungen gegenüber NCR nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NCR abtreten.

16. TEILNICHTIGKEIT - Sollten Teile dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, gelten die restlichen Bestimmungen weiter. Der Lieferant und NCR werden den Vertrag dann so auslegen und gestalten, daß der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Vertragszweck soweit wie möglich erreicht wird. Dies gilt sinngemäß für etwaige Vertragslücken.

17. KÜNDIGUNGSRECHT - NCR kann bis zur Herstellung bzw. bis zur Lieferung der bestellten Waren jederzeit diesen Vertrag kündigen. In diesem Fall hat sie, wenn der Lieferant die Kündigung nicht zu vertreten hat, dem Lieferanten den vereinbarten Preis anteilig der bereits geleisteten Arbeit zu vergüten. Diese Vergütungspflicht gilt nur dann, wenn der Lieferant für die bereits ganz oder teilweise fertiggestellten Waren anderweitig keine Vergütung erhält oder die Waren nicht verwerten kann oder die Erlangung einer anderweitigen Vergütung oder Verwertung der Waren nicht böswillig unterläßt. Bei Hardware ist die Höhe der Vergütung begrenzt höchstens auf den Betrag, der sich aus dem Lieferplan für die nächsten 30 Kalendertage nach Kündigungsdatum errechnet zuzüglich der Kosten für in Arbeit befindliche Bestände, die benötigt würden, um eine weitere 30-Tages-Periode abzudecken, wobei wie bereits bestimmt, von dieser Vergütungspflicht alle Bestände in beiden 30-Tages-Perioden ausgeschlossen sind, die anderweitig verwendbar oder verkäuflich sind oder die der Lieferant zu verwenden oder zu verkaufen böswillig unterläßt. Als teilweise fertiggestellte Ware gilt alles Material in den verschiedenen Bearbeitungsstufen, für welches bereits Löhne angefallen und/oder Einzelteile hergestellt und/oder Rohmaterial beschafft und in einen Fertigungszustand versetzt wurde, der notwendig war, um die Lieferpläne einzuhalten. Weitere Ansprüche stehen dem Lieferanten nicht zu. Hat der Lieferant die Kündigung des Vertrages durch NCR zu vertreten, kann der Lieferant keine Ansprüche gegen NCR, insbesondere weder auf Abnahme der Ware, noch auf Bezahlung des Preises, noch Schadensersatz, geltend machen. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch die NCR sind dieser die von ihr zugelieferten Sachen und Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Ziffer 8 dieses Vertrages gilt entsprechend.

18. SONSTIGES - Erfüllungsort für die Lieferung der Waren ist der in der Bestellung genannte Ort. Erfüllungsort für die Zahlungen aus diesem Vertrag ist Wien. Für die Auslegung dieses Vertrages findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich eventuell ergebende Streitigkeiten ist Wien. Der Lieferant sagt zu, seine Waren bei Anfall zur Entsorgung zurückzunehmen. Mitgelieferte Gebinde, Umhüllungen und Transportverpackungen reisen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, diese zurückzuholen. Die Rückstellung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant garantiert, daß er eine ARA-Lizenz hat. Er ist verpflichtet, die ARA-Lizenznummer auf allen Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben.